

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Bakum, Damme, Dinklage,
Goldenstedt, Holdorf

Willoh, Karl

Köln, 1898

Zweites Kapitel. Die politische Geschichte Goldenstedts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5055

und Tabaken viele in Nahrung; die Flachsspinnerei und Leinenweberei, die früher manche Hände beschäftigte, ist auf ein Minimum zurückgegangen. Zwei Ziegeleien liefern Einheimischen und Auswärtigen den Bedarf an Steinen und Dachpfannen. Der Viehhandel ist nicht gering, und die Goldenstedter Märkte üben eine nicht unbedeutende Zugkraft aus. Demnächst wird Goldenstedt Bahnstation der Bahn Bechta-Delmenhorst. Der Boden Goldenstedts ist größtenteils fruchtbar, in der Nähe das Herrenholz. Die Bewohner sind als rührige, muntere Leute bekannt. Der Ort Goldenstedt ist hübsch gelegen.

Adelige Güter gibt es nicht in der Gemeinde, darum werden auch keine Begräbnisplätze und Stühle für Adelige in der Kirche gefunden. 1696: „In templo nullae sepulturae praeter sacerdotum.“

Kapellen trifft man gegenwärtig nicht an, müssen aber im Mittelalter vorhanden gewesen sein. Siehe die Urkunde VI des 15. Jahrhunderts im dritten Kapitel.

Zweites Kapitel.

Die politische Geschichte Goldenstedts.

Inhalt: Das Gogericht Süttholt und das Freigericht in Goldenstedt. Verpfändung des Gogerichtes Süttholt an die Grafen von Diepholz. Bemühungen der Grafen um die Landeshoheit in dem ihnen überlassenen Gerichtsbezirke. Vertrag von 1383. Münster immer mehr zurückgedrängt. Der Gerichtsbezirk Süttholt schließlich von Braunschweig und Lüneburg als Teil der Grafschaft Diepholz beansprucht. Vergebliche Bemühungen, den Streit wegen der Landeshoheit aus der Welt zu schaffen. Die Landeshoheit in dem strittigen Bezirk zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Zum Verständnisse der kirchlichen Ereignisse Goldenstedts ist die Kenntnis der politischen Geschichte des Dorfes und der Gemeinde notwendig. Im Jahre 1252 kam die Grafschaft Bechta durch Kauf an das Hochstift Münster und bildete von da an den Amtsbezirk Bechta. Beim Übergange der Grafschaft an den neuen Besitzer ge-

hörten zu dieser außer andern Kirchspielen auch die Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf, Marien- und Jacobidrebber¹⁾).

In genannten Kirchspielen konnte also Münster fortan die Schutgerechtigkeit beanspruchen. Die Gerichtsbarkeit in Goldenstedt, Barnstorf und den beiden Drebbler übten zwei Gerichte aus, das Gogericht Süttholz und das Freigericht im Dorfe Goldenstedt, die „krumme Grasschaft“ oder „wortgericht“ genannt. Dem Gogericht Süttholz unterstanden die Eingefessenen von Barnstorf mit Barver, die beiden Drebbler und Goldenstedt außerhalb der Brücken. Der Gerichtsplatz befand sich in der Laerheide zwischen Laer und Kethwisch. Dem Freigericht im Dorfe Goldenstedt unterstanden alle im Dorfe Goldenstedt „zwischen den Brücken“ belegenen Häuser. Die Gerichtsbank des Freigerichts stand an der Pforte vor dem Kirchhofe.

Bekanntlich teilte Karl der Große das unterjochte Sachsenland in Gaue ein und stellte an die Spitze eines jeden Gaues ihm treu ergebene Grafen, die zugleich die Gerichtsbarkeit in den ihnen anvertrauten Gebieten entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter (vicecomites, vicarii) verwalteten. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die im Kirchspiel Bakum ansässige Familie von Süttholte mit dem Gogericht Süttholte²⁾ belehnt. Der kriegerische Geist der damaligen nobiles ließ den Grafen wenig Zeit, sich mit der Gerichtspflege in ihren Bezirken zu befassen, auch mochte ihnen das Gerichthalten wenig zusagen, sie übertrugen daher letzteres gern Gliedern ihrer Familie oder solchen, die sich um sie verdient gemacht hatten oder denen sie in der einen oder andern Hinsicht verpflichtet waren. Die Familie Süttholte finden wir schon früh als hochbegütert und in großem Ansehen stehend, sie war nicht allein vom Abte von Corvey, sondern auch von den Grafen von Bechta mit vielen Gerechtsamen und Gütern belehnt. Daß ein so angesehenes und begütertens Geschlecht sich auch noch um die Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke bewarb, lag daran, weil die Emolumente des Gerichtsbezirkes nicht geringer Art waren.

¹⁾ Nieberding, Niederstift, I, S. 134 u. 135.

²⁾ Die Familie Süttholte hatte ihren Namen von ihrem Stammfah Süttholt bei Bakum, das Gericht Süttholt seinen Namen von dem Plaz Süttholz bei Laer, wo das Gericht abgehalten wurde.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Grafen von Vechta in Goldenstedt, Barnstorf und Drebbber mit der Diepholzer Gegend die Schutgerechtigkeit und die Jurisdiktion (die Familie von Süttholte war mit letzterer nur belehnt) besaßen. Schutgerechtigkeit mit Jurisdiktion machen aber die Landeshoheit aus.

Zur Zeit, wo die Familie von Süttholte im Besitze des Gerichtes Süttholte sich befand, stieß an dieses Gebiet das Gebiet der Edlen oder Grafen von Diepholz. Durch die Burgen Diepholz (Mitte des 13. Jahrhunderts erbaut), Lemförde und Cornau hatten die Grafen Konrad und Rudolph von Diepholz den Grund zur Landeshoheit in der Umgebung dieser Burgen gelegt und waren von da an unausgesetzt thätig gewesen, ihren Bezirk zu vergrößern. Zu dem Ende erwarben sie 1291 die Gerichtsbarkeit des Gogerichts Süttholt dadurch, daß ihnen Statius von Süttholte das Gericht für 40 M. verpfändete. Die Burgmänner in Vechta, namens ihres Bischofs, bestätigten diese Verpfändung, und die beiden Brüder Konr. und Rud. von Diepholz traten von da an wegen des Gerichts zu dem Bischof von Münster in dasselbe Verhältnis, in welchem die von Süttholte als Gografen des Gerichts Süttholte zu demselben gestanden hatten, nämlich, sie wurden dessen Vasallen¹⁾. Von dem Tage an, wo die Edlen von Diepholz die Jurisdiktion in dem Gerichtsbezirke Süttholz sich erworben hatten, ging ihr Bestreben dahin, in demselben auch die Landeshoheit sich anzueignen.

Schon 1321 liefen Beschwerden ein beim Münsterschen Bischof über Ausschreitungen, welche die Edlen in Diepholz sich in Goldenstedt erlaubt hätten. Nach mehreren Verhandlungen, wobei es an Drohungen und Zurechtweisungen von seiten Münsters nicht gefehlt hatte, schlossen endlich im Jahre 1383, Mittwoch nach Cantate, der Bischof Heinrich von Münster und der Graf Johann von Diepholz einen Vertrag, wonach Johann das Versprechen leistete, „den Bischof und dessen Nachfolger in allen ihm an das Dorf und Kirchspiel Goldenstedt zukommenden Rechten, in specie der Freigrasschaft, den frei- und einkommenden Leuten, dem zum Kirchspiel gehö-

¹⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, I., S. 68 u. 260, und Nieberding, Gogericht Süttholz im Vechtaer Sonntagsblatt, Jahrg. 1836, S. 161 u. folgende.

rigen und bei dem Kirchhofe belegenen freien Stuhl samt allen Zubehörungen und Rechten desselben, auch dem Rechte der Hebung des Stättegeldes (auf Jahrmärkten) nicht zu flören". Zuletzt bekannte Joh. von Diepholz, daß das Gogericht Sütholte ein Mannslehn des Hochstifts Münster sei¹⁾. Desungeachtet setzten die Diepholzer Grafen ihr Bemühen, im Bezirke des Sütholter Gerichtes sich landesherrliche Rechte anzueignen, fort, sie erwarben dort Güter, Bauernstellen und Grundstücke, zwangen die Bewohner, Abgaben nach Diepholz zu entrichten und ließen sich hier und dort huldigen. Im Jahre 1387 in vigilia Andreae apostoli hielt der Droßt zu Bechta ein Zeugenverhör ab darüber, daß die Freien in dem Kirchspiel Coltenrade dem Bischöfe von Münster und dieses Kirchspiel mit zur Demeßmark im Kirchspiel Twistringen gehörte. In der 1387 nach abgehaltenem Zeugenverhör aufgestellten Urkunde heißt es dann, daß Coltenrade dem Gogericht Sütholt unterstehe²⁾, und als Bestandteile desselben sehen wir fortan Goldenstedt, Barnstorf und Coltenrade. Drebbler war also fort, die Diepholz'schen Richter hatten dasselbe allmählich dem Sütholt'schen Gerichte entzogen und in den Bereich des Diepholz'schen Gerichtes gebracht, und war als Ersatz das Kirchspiel Coltenrade dem Gericht Sütholte wieder zugeteilt worden.

In betreff des Freigerichtes in dem Dorfe Goldenstedt, krumme Grasschaft genannt, hatten beim Zeugenverhör 1387 der Droßt und die Burgmänner zu Bechta bezeugt, daß „de Grummegrasscap des Kirspels van Goldensteden unsen Heren van Münster höret“³⁾. Man sieht, das Gericht Sütholte war stark im Abbröckeln begriffen. Die Grafen von Diepholz erweiterten in dem betreffenden Bezirke ihre Territorialhoheit mehr und mehr, indem sie einen Hof nach dem andern unter ihre Botmäßigkeit brachten und dadurch die Rechte Münsters immer weiter zurückdrängten. Schließlich mußte der ganze Bezirk nach dem Satze: der Appetit kommt beim Essen, von ihnen beansprucht werden.

¹⁾ Driver, Geschichte des Amtes Bechta, S. 58 und 59, und Niederding, Geschichte des Niederstifts, I, Seite 292 und 293, sowie Urkunde 12, p. XCVIII.

²⁾ Kindlingers Beiträge, III, 2. Abth., Urkunde 180.

³⁾ Kindlingers Beiträge, III, S. 506.

Als 1585 in der Person des Grafen Friedr. von Diepholz der männliche Stamm der Diepholzer Grafen erlosch, ließ der Herzog Wilhelm der Jüngere von Braunschweig-Lüneburg auf Grund der dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1518 erteilten und in den Jahren 1525 und 1556 vom Kaiser Karl V. bestätigten Lehnverantwortung von der Grafschaft Diepholz Besitz ergreifen. Dies geschah Donnerstag nach Michaelis 1585. Gleich darauf, 26. Okt. 1585, ergriffen die Beamten von Bechta förmlich Besitz von der Süttholtschen Gerichtsbarkeit als einem dem Hochstift Münster anheimgefallenen Mannslehn, zugleich machten sie Anspruch auf die Landeshoheit in diesem Gerichtsbezirke, nämlich auf die Kirchspiele Barnstorf, Coltenrade und ganz Goldenstedt. Münster konnte darthun, daß Graf Friedr. von Diepholz anerkannt habe, daß er das Gericht Süttholt von Münster als Lehn besitze. Braunschweig-Lüneburg mußte das zugeben. Dann aber protestierte die Regierung in Celle mit dem Bemerkten, was Graf Friedrich anerkannt, habe er später wieder revoziert, zudem habe er die Äußerung gethan nicht als regierender Graf, sondern als er unter Vormundschaft gestanden. Das Süttholter Gericht wäre Zubehör der Grafschaft Diepholz, und nicht Münsters. Als man von Lüneburger Seite Miene machte, die Münsterschen Ansprüche mit Gewalt abzuwehren, wurde die waffenfähige Mannschaft in den Ämtern Bechta und Cloppenburg aufgeboden und mit derselben die Kirchspiele Goldenstedt, Barnstorf und Coltenrade besetzt, um der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen¹⁾.

Um den Streit zu beendigen, traten am 17. Febr. 1587 beiderseitige Abgeordnete in Bechta zu einer gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit zusammen, welche sich am 19. Febr. 1587 dahin vereinigten, daß die streitige Geschichte durch einen Kompromiß entschieden werden sollte. Bis zu dieser Entscheidung solle Münster das Gogericht Süttholte allein, dagegen beiderseitige Behörden gemeinschaftlich die Landeshoheit und das Holz- und Markengericht verwalten, welcher Vertrag dann auch von den beiderseitigen Regierungen ratifiziert wurde.

Das vereinbarte Schiedsgericht trat im Mai 1587 in Bechta zusammen. Diepholzerseits blieb man dabei, daß der Süttholtsche

¹⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, I, S. 350.

Gerichtsbezirk ein zur Grafschaft Diepholz gehöriges Pertinenz sei, also unter die Oberhoheit von Braunschweig-Lüneburg falle. Münster suchte durch Zeugen das Gegenteil zu beweisen. Das Ende war, daß man unverrichteter Sache wieder nach Hause ging. Auf einer Konferenz 1595 verlangten die Lüneburgischen Bevollmächtigten eine 1587 zu den Akten gegebene Urkunde zurück, weil dieselbe irrtümlich übergeben sein sollte, ferner forderten sie, Münster solle den Lehnsrevers des Joh. von Diepholz, 1383 ausgestellt, produzieren¹⁾. Münster verweigerte die Herausgabe bzw. Vorzeigung der gewünschten Aktenstücke, wohl aus dem Grunde, weil es an dem guten Willen der Lüneburger zweifeln mochte, und so wurden die Verhandlungen geschlossen, ohne daß es zu einem greifbaren Resultate gekommen wäre. Von der Zeit an wurden vorerst keine Versuche zu einem friedlichen Auseinanderkommen wieder gemacht. Münster blieb im Besitze des Gogerichtes Sutholte und der Landeshoheit über den größten Teil des Kirchspiels Goldenstedt, welches letztere jedoch fortwährend von Lüneburgischer Seite angefochten wurde. Lüneburg dagegen behauptete die Landeshoheit über Barnstorf und Collenrade. Das Holz- oder Markengericht in der Goldenstedter Mark wurde gemeinschaftlich verwaltet²⁾.

Der Vorschlag Hobbeling's, die Hunte als Grenze anzunehmen und dadurch der Angelegenheit zwischen Lüneburg und Münster ein Ende zu machen, ist erst 1817 zur Ausführung gekommen. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts behauptete Münster noch über 15 Stellen im Kirchspiel Collenrade, das früher zur münsterischen Gemeinde Twistringen gehörte, die Schutzgerechtigkeit, dann erst konnten diese von lüneburgischer Seite zu Steuern herangezogen werden. 1711 ließen beiderseitige Regierungen ihre prätendierten Hoheitsgrenzen ausmessen und die münsterische Regierung überdies

¹⁾ Dieser 1383 von Johann ausgestellte Revers, daß das Gogericht Sutholt ein Lehn des Stifts Münster sei, machte den Lüneburgern viele Kopfschmerzen. Noch 1617 erklären sie, daß Diepholz das Gericht als Lehn empfangen habe, fügen aber hinzu, es wäre der Gerichtsbezirk schon vorher zu Diepholz gehörig gewesen. Wie kann aber eine Landeshoheit aufkommen, wenn die Jurisdiktion nicht dabei ist?

²⁾ Nieberding, Geschichte des Niederstifts, I. B., S. 351.

die Kirchspiele Collenrade, Barnstorf und Goldenstedt; weiter scheint man sich münsterseits um die Sache nicht gekümmert zu haben. Wie Lüneburg sich in dem Dorfe Goldenstedt einen Untervogt hielt, der die Befehle der Regierungsbehörden in Celle oder Diepholz, soweit dies ging, ausführen mußte, so bestellte auch Münster im Kirchspiel Barnstorf einen Untervogt, den Gutsmann Tiede in Aldorf, der alle das Süholtische Gericht betreffenden Bestellungen und Bekanntmachungen zu verrichten, auch den Gerichtskroggen und die Gerichtshühner im Kirchspiel zu empfangen und an den münsterischen Vogt in Goldenstedt abzuliefern hatte. Tiede genoß dafür Abgabefreiheit, hatte jedoch, von hannoverschen Unterthanen umgeben, einen schweren Stand. Ofters, wenn er münsterische Befehle auf dem Kirchdorf zu Barnstorf bekannt machen wollte, wurde er verhöhnt und selbst gar gefangen nach Diepholz geschleppt. Die gerichtspflichtigen Einwohner der Kirchspiele Barnstorf und Collenrade, welche Gerichtskroggen gaben, genossen dafür Freiheit von münsterischen Zöllen¹⁾.

Durch verschiedene Umstände, zähes Festhalten auf der einen, Nachgiebigkeit auf der andern Seite usw. lagen die politischen Verhältnisse Ende des 18. Jahrhunderts so, daß Collenrade, die beiden Drebbber und Barnstorf sich unter hannoverscher Krone befanden, während das Kirchspiel Goldenstedt in Bezug auf die Landeshoheit in drei Distrikte zerfiel. In den Ortschaften Goldenstedt, Einen, Apeler, Ambergen, Gastrup, Lahr und Varenesch war die Territorialhoheit nach den einzelnen Häusern so geteilt, daß auf ein oder mehrere hannoversche Häuser ein oder mehrere münsterische Häuser folgten, in Fredelake, Rüssen und über die Eßmühle übte Hannover allein und in Ellenstedt Münster allein die Hoheit aus. Ebenso übte Münster allein die Territorialhoheit aus „zwischen den Brücken“ im Dorfe Goldenstedt.

Es konnte im Laufe der Zeiten nicht ausbleiben, daß die zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hochstift Münster bestehenden Differenzen sich schließlich auf die beiderseitigen Unterthanen übertrugen und zwar auch schon dann, als letztere noch sich zu einer und derselben Religion bekannten. Man denke an Damme, wo es

¹⁾ Nieberding, Das Gogericht Sühholz, Wechtaer Sonntagsblatt, Jahrgang 1836, S. 164.

zwischen Osnabrückern und Münsterschen Kampf auf Kampf absehte, obwohl beide Teile katholisch waren. Eine bedeutende Verschärfung der bestehenden Gegensätze mußte darum in Goldenstedt eintreten, als infolge der kirchlichen Umwälzungen des 16. Jahrh. die Lüneburger der Lehre Luthers folgten, während die Münsterschen nur eine Zeit lang dem alten Glauben untreu wurden, dann aber zu demselben zurückkehrten und vorweg katholisch blieben. So ist es denn gekommen, daß auf Grund der politischen Entwicklungen in Verbindung mit religiösen Reibereien die kirchlichen Verhältnisse jene eigentümliche Gestaltung erfuhren, die zuletzt einzig in ihrer Art in der Welt dastand; doch darüber im folgenden Kapitel.

Drittes Kapitel.

Die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Goldenstedts im 16., 17. und 18. Jahrhundert.

Inhalt: Urkunden aus dem 14., 15. und 17. Jahrhundert. Einführung des Protestantismus im Niederstift und in der Grafschaft Diepholz. Versuchte Wiederherstellung des Katholizismus in Goldenstedt. Widerstand der Beamten in Diepholz. Einführung des katholischen Pastors Spengler. Zerstörung der Kirche. Flucht des Pastors Spengler. Goldenstedt wird mit Bewaffneten belegt. Verhandlungen auf dem Hofe Beltshaus; dieselben verlaufen resultatlos. Die Kirche bleibt im Schutt liegen. Die Katholiken werden von Lutten aus pastoriert. Der katholische Pastor Mani. Dessen Entfernung um 1650. Pastor Meier versieht die 1616 zerstörte Kirche mit einem Dach und richtet den vollen katholischen Gottesdienst wieder ein. Der lutherische Küster bleibt. Visitation 1652. Pastor Meier wird auch Pastor von Lutten. Visitation 1654. Meiers Bericht vom Jahre 1669. Brand des Pfarrhauses. Verfügungen des Bischofes Christoph Bernard. Ausbau des Turmes. Neue Pfarrwohnung. Proteste der Diepholzer gegen Pastor Wernsings Neuerungen. Weihbischof Steno in Goldenstedt 1682. Mandate von 1694. Neue Orgel. Visitationen 1696 und 1703. Verhandlungen im 18. Jahrhundert zwischen Diepholz und Münster in Betreff des Simultaneums. Klagen wider Pastor Voigt 1778 und 1779. Dessen Antworten. Klagen wider Pastor Südholtz.

Die eigentümliche Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Goldenstedts trat erst im 17. Jahrh. ein, als Münster in der auf mün-